

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6937 — UTC/TCC/TCAC JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 183/14)

1. Am 20. Juni 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Carrier Asia Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der United Technologies Corporation („UTC“, Vereinigte Staaten von Amerika), und die Toshiba Carrier Corporation („TCC“, Japan), ein Gemeinschaftsunternehmen von UTC und der Toshiba Corporation („Toshiba“, Japan), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neugegründete Gemeinschaftsunternehmen Toshiba Carrier Air Conditioning (China) Co., Ltd. („TCAC“, China).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- UTC: Hightechprodukte für die Bausystembranche sowie die Luft- und Raumfahrtindustrie und entsprechende Dienstleistungen. Das Unternehmen ist unter anderem in der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Heizungs-, Klima- und Kühlanlagen tätig,
- TCC: Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Klimaanlagen,
- TCAC: Entwicklung, Herstellung, Großhandel, Ein- und Ausfuhr sowie Provisionsverkauf von Klimaanlagenprodukten in China.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6937 — UTC/TCC/TCAC JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).